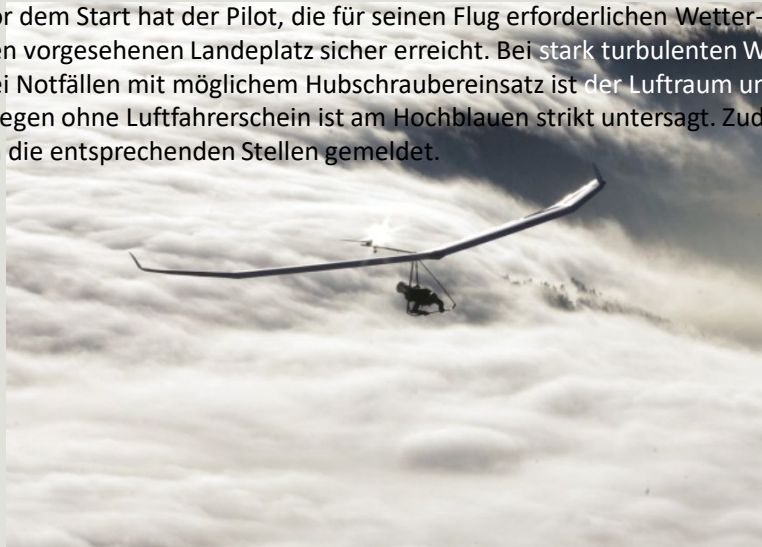


Gelände-, und Flugbetriebsordnung (FBO) des HCRB e.V. im Fluggebiet Hochblauen Süd-; Nord- und Ost

Abschnitt 1: Allgemeine Regeln

- 1.) Diese Flugbetriebsordnung (FBO) gilt auf den Start- und Landeplätzen des HCRB e.V. für den sicheren Betrieb mit Hängegleiter und Gleitsegel. Sie ergänzt die allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und berührt nicht deren Gültigkeit.
- 2.) Berechtigter zur Nutzung der Start- und Landeplätze des HCRB e.V. am Fluggebiet Hochblauen sind **alle Vereinsmitglieder**. Gastpiloten dürfen ebenfalls das Fluggebiet benutzen, sofern diese eine **Einweisung in das Fluggebiet** (Thema: Lufträume) **durch ein Clubmitglied** erhalten haben sowie im Besitz der **Überlandberichtigung (B-Schein)** sind.
- 3.) **Gästen mit A-Schein-Ausbildung ist das Starten untersagt**. Als A-Scheinpilot kann nur in Verbindung mit einer HCRB-Clubmitgliedschaft geflogen werden. Der Grund hierfür liegt an den geländespezifischen Gegebenheiten und dem relativ anspruchsvollen Fluggebiet. (Entfernung Startplatz zu Landeplatz in Verbindung mit sehr viel Wald)
- 4.) Fluggerät, Rettungsgerät und Gurtzeuge müssen für die jeweilige Startart und Insassenzahl zugelassen und geprüft sein. Sie dürfen nur innerhalb der zulässigen Gewichts- und sonstigen Betriebsgrenzen betrieben werden. Bei Tandemflügen gilt: Bei Passagiergurtzeugen darf kein Rettungsgerät montiert sein!
- 5.) Für Passagierflüge muss ein gültiger Checkflughnachweis vorliegen.
- 6.) Die Gurtzeuge der Piloten und Passagiere müssen musterprüften Rückenschutz (Protektor) aufweisen.
- 7.) Vor dem Start hat der Pilot, die für seinen Flug erforderlichen Wetter- und Geländeinformationen einzuholen. Die Wetterverhältnisse müssen erwarten lassen, dass der Pilot den vorgesehenen Landeplatz sicher erreicht. Bei stark turbulenten Windverhältnissen darf nicht geflogen werden.
- 8.) Bei Notfällen mit möglichem Hubschraubereinsatz ist der Luftraum um das Unfallgebiet weiträumig freizuhalten.
- 9.) Fliegen ohne Luftfahrerschein ist am Hochblauen strikt untersagt. Zudem stellt dies einen Straftatbestand dar, dies wird bei Bekanntwerden auch so behandelt und umgehend an die entsprechenden Stellen gemeldet.



Abschnitt 2: fluggebietspezifische Regeln

- a.) Bei einem Flugunfall ist „Erste-Hilfe“ zu leisten. Unter Piloten sollte dies eine Selbstverständlichkeit sein.
- b.) Bei einem Flugunfall ist der Vorstand über den Unfallhergang in Form eines kurzen Unfallberichts durch den Verunfallten selbst oder durch Helfer / Zeuge zu informieren.
- c.) Es wird am Fluggebiet Hochblauen empfohlen eine Rettungsschnur von min. 30m Länge im Gurtzeug mitzuführen.
- d.) Die mitzuführenden Ausweise, Prüfplaketten, Luftfahrerscheine und sonstige Nachweise sind dem **Beauftragten für Luftaufsicht** auf Verlangen vorzuzeigen.
- e.) Im Fluggebiet Hochblauen ist **kein** Startleiter erforderlich. Die Starts erfolgen auf eigene Verantwortung und unter gegenseitiger Pilotenabsprache sowie unter Ausschluss jeglicher Gefährdung Dritter. Da an allen Startplätzen Wanderwege den Überflugbereich durchqueren, ist bei möglicher **Gefährdung dritter** auf den Start zu verzichten.
- f.) Im gesamten Startplatzbereich darf ein Start nur erfolgen, wenn sich keine Personen im Gefährdungsbereich aufhalten; bzw. eine Gefährdung dieser auszuschließen ist.
- g.) Im Fluggebiet Hochblauen gelten die **allgemeinen Vorflug- bzw. Ausweichregeln**.
- h.) Die an den Start- und Aufbauplätzen aufgestellten Hinweisschilder sind zu lesen und zu befolgen.
- i.) Der Landeanflug besteht aus Gegen-, Quer-, und Endanflug. Die Drehrichtung ist hierbei beliebig zu wählen, je nachdem ob die Position westlich oder östlich des Landeplatzes gewählt wird. Nach der Landung ist der Landebereich so schnell wie möglich wieder freizumachen.
- j.) bei Starts auf unserm Oststartplatz sind die behördlich auferlegten Beschränkungen einzuhalten



Der Vorstand
(Dezember 2020)

